

Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich

Anlagereglement

2021

1. ZWECK

Das vorliegende Anlagereglement legt die Grundsätze, Aufgaben und Kompetenzen für eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Vermögensbewirtschaftung fest.

2. ANLAGEZIELE

Oberstes Ziel der Stiftung ist die Aufrechterhaltung des Stiftungszwecks und die langfristige Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Die Vermögensbewirtschaftung erfolgt ausschliesslich im Interesse des Stiftungszwecks.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens ist insbesondere auf die erwarteten bzw. geplanten Zuwendungen und Vergaben, die Risikofähigkeit und die Liquiditätsanforderungen der Stiftung zu achten.

Darüber hinaus ist die Nachhaltigkeit ein leitendes Kriterium für die Anlagepolitik (siehe Kapitel 8).

Es wird langfristig eine durchschnittliche jährliche Nettorendite von 2.5% - 3% angestrebt, welche mit geringstmöglichem Risiko erreicht werden soll. Referenzwährung ist der Schweizerfranken (CHF).

3. ANLAGEPROZESS

Das Vermögen wird im Rahmen eines klar definierten Anlageprozesses verwaltet. Dabei wird eine strategische Asset Allocation (SAA), d.h. eine langfristig anzustrebende Vermögensverteilung festgelegt, sowie taktische Bandbreiten, welche jederzeit einzuhalten sind. Bei der Festlegung der SAA ist auf eine ausreichende Risikoverteilung (Diversifikation) und eine angemessene Veräusserbarkeit der Anlagen (Liquidität) zu achten.

Die SAA ist in ihrer Ausrichtung langfristig, d.h. auf einen Zeithorizont von mindestens 5 Jahren ausgelegt. Sie soll jedoch regelmässig (mindestens alle 2 Jahre) hinterfragt und gegebenenfalls angepasst werden (rollende Planung). Dies ist insbesondere nötig, wenn sich die Ziele oder das Marktumfeld stark verändern.

Die SAA dient überdies als Messlatte bzw. Benchmark bei der Bewertung der erzielten Resultate. Hierzu sind für alle Anlagekategorien geeignete Referenzindizes zu definieren.

SAA, Bandbreiten und Referenzindizes sind im Anhang dieses Anlagereglements aufgeführt.

4. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Es gelten die Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21. Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt in CHF und zu Marktwerten.

5. ANLAGEORGANISATION

Mit der Vermögensverwaltung betraut sind das Kuratorium, der Vorstand und als Mitglied des Vorstandes der Schatzmeister¹. Zur Sicherstellung einer professionellen Bewirtschaftung des Vermögens werden die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen nachfolgend festgelegt.

5.1 Kuratorium

Das Kuratorium trägt als oberstes Organ der Stiftung die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben wahr:

- Erlass und periodische Überprüfung des Anlagereglements
- Festlegung der Anlageziele und daraus abgeleitet der SAA sowie der taktischen Bandbreiten
- Überwachung des Anlageprozesses

5.2 Schatzmeister / Vorstand

Der Schatzmeister ist für die Realisierung der vom Kuratorium festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden bei Bedarf, insbesondere bei wichtigen Entscheiden (beispielsweise bei einer Neuausschreibung des Vermögensverwaltungsmandats), in beratender Funktion miteinbezogen.

Der Schatzmeister nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Kuratoriums
- Wahl, Abwahl und Instruktion der Vermögensverwalter mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlagerichtlinien
- Laufende Überwachung der Vermögensverwalter, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen und reglementarischen Vorgaben und des Anlageerfolgs

¹ Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

- Jährliche Orientierung des Kuratoriums über die Anlagetätigkeit, den Anlageerfolg und die zu erwartenden Mittelflüsse (Förderbeiträge, Zuwendungen und Erträge aus Wertschriften)

6. ANLAGEKATEGORIEN

6.1 Liquide Mittel (Cash)

Zulässig sind Kontoguthaben, Geldmarkt- und Festgeldanlagen sowie Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten (unterjährige Obligationen).

Es ist auf eine gute Schuldnerqualität und eine ausreichende Diversifikation der Schuldner zu achten.

6.2 Obligationen

Anlagen in Obligationen können in Form von Direkt- oder Kollektivanlagen erfolgen.

Bei der Auswahl der Anlagen ist auf die Qualität der Schuldner sowie auf die Liquidität der Anlagen zu achten. Bei Direktanlagen beträgt das Mindest-rating 'Investment Grade' (Standard & Poor's BBB-, Moody's Baa3 oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur). Im Falle eines unterschiedlichen Ratings (Split Rating) gilt das tiefere Rating. Bei Kollektivanlagen wird auf das Durchschnittsrating abgestützt. Sinkt das Rating bei Direkt- oder Kollektivanlagen unter das Mindestrating, so ist die Position innerhalb von 2 Monaten zu verkaufen.

Die in der Anlagestrategie vorgesehenen Hochzinsanleihen und Anleihen von Schwellenländern dürfen ein tieferes Rating aufweisen, sind aber nur in kollektiver Form zulässig.

Währungsrisiken sind auf strategischer Ebene zu vermeiden (durch entsprechende Positionierung oder Absicherung) und nur taktisch einzugehen, wenn kurz- oder mittelfristige Opportunitäten genutzt werden sollen.

6.3 Aktien

Anlagen in Aktien können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen erfolgen. Es sind ausschliesslich börsennotierte Anlagen erlaubt.

6.4 Immobilien

Immobilienanlagen sind ausschliesslich in indirekter Form möglich. Dabei ist insbesondere der Streuung der Risiken (geografische Verteilung, Nutzungsformen, thematische Schwerpunkte etc.) Rechnung zu tragen.

Maximal ein Drittel der Immobilienanlagen dürfen in ausländische Immobilienanlagen investiert werden.

6.5 Alternative Anlagen

Alternative Anlagen müssen in Form von Kollektivanlagen erfolgen, um eine ausreichende Diversifikation sicherzustellen.

Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig, wobei eine im Voraus festgelegte Investitionssumme ('commitment') mit Abrufrecht innert einer definierten Frist ('capital call') nicht als Nachschusspflicht gilt.

Nicht erlaubt sind Investitionen in Hedge Funds und in Rohstoffe.

6.6 Derivate

Das Vermögen wird grundsätzlich in Basiswerten angelegt. Derivate sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Transaktionen zu Absicherungszwecken.

Die eingesetzten Derivate müssen standardisierte Instrumente sein, welche über eine hohe Marktliquidität und über eine gute Bonität der Gegenpartei bzw. eine ausreichende Diversifikation verschiedener Gegenparteien verfügen.

Die für die Verwaltung und Bewirtschaftung zuständigen Personen/Gremien müssen mit der Funktionsweise und den spezifischen Risiken von Derivaten vertraut sein.

6.7 Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte sind nicht zugelassen.

6.8 Investitionsgrad

Es dürfen maximal 100% des Gesamtwertes des Portfolios investiert werden. Leverage ist nicht zulässig.

7. GEGENPARTEIRISIKO

Dem Gegenparteirisiko ist bei allen Anlagekategorien gebührend Rechnung zu tragen. Die Begrenzung pro Gegenpartei beträgt 5%. Ausgenommen von den Begrenzungen sind die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Schweizer Pfandbriefinstitute und Schweizer Kantonalbanken mit Staatsgarantie.

In der Berechnung des Gegenparteirisikos sind Kontoguthaben, Festgelder, Fiduzanlagen, Direktanlagen, Anteile aus derivativen Geschäften und

indirekte Anteile via Kollektivanlagen zu berücksichtigen.

Da die Stiftung ausserhalb des Vermögensverwaltungsmandats Liquidität für die operative Tätigkeit hält, kann das Gegenparteirisiko gegenüber derjenigen Bank, bei welcher diese Liquidität liegt, höher liegen. Es ist aber darauf zu achten, dass die operative Liquidität 10% des Gesamtvermögens nicht überschreitet.

8. NACHHALTIGKEIT

8.1 Grundsatz

Die Stiftung fördert Projekte in verschiedenen Themenbereichen, darunter Gesundheit, Umwelt und Klimawandel. Anlagen, die zu dieser Tätigkeit in Widerspruch stehen, sind zu vermeiden.²

8.2 Restriktionen

Generell ausgeschlossen sind Anlagen in kontroverse Waffen (Nukleare, biologische und chemische Waffen sowie Minen und Streubomben) und Anlagen, die in Zusammenhang mit Verstössen gegen internationale Normen wie UN Global Compact, ILO Conventions, UN Principles of Human Rights) stehen. Zusätzlich gilt die Ausschlussliste des SVVK-ASIR für Direktanlagen und Kollektivanlagen als Ausschlusskriterium.

8.3 Voting und Engagement

Der Vorstand verzichtet im Normalfall auf die Ausübung der Aktionärsrechte. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann im Einzelfall, insbesondere wenn den Aspekten der Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden soll, davon abgewichen werden. In diesem Fall kann der Vorstand die mit der Beschlussfassung verbundenen Vorarbeiten delegieren. Er ist frei, die Ausübung der Aktionärsrechte durch einen von ihm bestimmten und bevollmächtigten Interessenvertreter vornehmen zu lassen.

Die Stiftung betreibt keinen direkten Dialog mit Unternehmen, kann aber einen Dritten, der über die Voraussetzungen (Kompetenz, Erfahrung, Mitspracherecht der Stiftung sowie Qualität und Methodik) in diesem Bereich verfügt, mit der Wahrnehmung der Interessen der Stiftung beauf-

tragen. Über die Vergabe eines solchen Mandates entscheidet der Vorstand.

9. AUSLEIHE VON WERTSCHRIFTEN

Die Ausleihe von Wertschriften gegen Gebühr (Securities Lending) ist nicht zugelassen.

10. BERICHTERSTATTUNG

Eine professionelle Berichterstattung (Reporting) hat sicherzustellen, dass aussagekräftige Informationen zeitnah verfügbar sind, welche die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglichen.

Das Reporting wird von den externen Vermögensverwaltern erstellt und muss aussagekräftige Informationen über die erzielte Rendite, das eingegangene Risiko und die resultierende Performance gegenüber den vereinbarten Benchmarks enthalten. Darüber hinaus muss regelmässig über den Stand und die Entwicklung der Nachhaltigkeit informiert werden.

Die Kosten der Umsetzung der Anlagestrategie sind transparent zu machen und zu überwachen.

11. OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen jährlich bestätigen, dass ihnen aus Ihrer Tätigkeit keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen oder ähnliches zugefallen sind. Sollten solche Zahlungen in Einzelfällen doch angefallen sein, sind diese spätestens im Folgejahr an die Stiftung zurückzuerstatten.

Personen, die intern unmittelbar mit der Überwachung oder Verwaltung der Anlagen betraut sind, haben dem Stiftungsrat jährlich eine Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben. Ausnahmen sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (z.B. Geschäftsessen und Veranstaltungen ohne Übernachtung).

12. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement ersetzt das Anlagereglement 2020. Es wurde vom Kuratorium anlässlich seiner Sitzung vom 11. Februar 2021 genehmigt. Das Reglement (inkl. Anhänge) tritt per sofort in Kraft.

² Dies kann beispielsweise erreicht werden, indem ökologische, soziale und unternehmensführungsbezogene Kriterien (sogenannte ESG-Kriterien) berücksichtigt werden. Andererseits kann auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals) abgestützt werden.

Änderungen dieses Reglements bedürfen wiederum der Genehmigung des Kuratoriums.

Zürich, 11. Februar 2021



Prof. Dr. Christoph Riedweg, Präsident



Dr. Georg Stillhart, Schatzmeister

ANHANG: STRATEGISCHE ASSET ALLOCATION (SAA), BANDBREITEN UND REFERENZINDIZES

Die Strategische Asset Allocation mit den dazugehörigen Bandbreiten ist wie folgt definiert:

	Strategische Asset Allocation (SAA)	Bandbreiten
Cash & kurzfristige Mittel CHF	5%	0 - 40
Staatsanleihen CHF (oder abgesichert in CHF)	14%	7 - 21
Unternehmensanleihen CHF (oder abgesichert in CHF)	28.5%	14 - 43
Hochzinsanleihen & Anleihen Schwellenländer (abgesichert in CHF)	2.5%	0 - 5
Anleihen Total	45%	30 - 60
Aktien Schweiz	12%	6 - 18
Aktien Ausland inklusive Schwellenländer	18%	9 - 27
Aktien Total	30%	20 - 40
Immobilienfonds	15%	10 - 20
Alternative Anlagen	5%	0 - 10
	100%	

Die dazugehörigen Referenzindizes sind wie folgt definiert:

Cash & kurzfristige Mittel	FTSE 3-Month Swiss Franc Eurodeposit
Staatsanleihen	SBI Government TR
Unternehmensanleihen	SBI Corporate TR
Hochzinsanleihen & Anleihen Schwellenländer	50% Barclays Global HY Corporate + 50% JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified, beide abgesichert in CHF
Aktien Schweiz	SPI
Aktien Global	MSCI AC World NR
Immobilienfonds	SXI Real Estate Funds Broad
Alternative Anlagen	LIBOR CHF 3M + 2% p.a.